

Wasserversorgungsreglement und Wassertarif

Einwohnergemeinde Meinisberg



16. August 1994

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT

I.	<u>Allgemeines</u>	Seite
Art. 1	Gemeindeaufgabe	5
Art. 2	Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
Art. 3	Erschliessung	5
Art. 4	Ergänzende Vorschriften	6
Art. 5	Schutzzonen	6
Art. 6	Pflicht zur Wasserabgabe	6
Art. 7	Pflicht zum Wasserbezug	6
Art. 8	Verwendung des Wassers	7
II.	<u>Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern</u>	
Art. 9	Geltung des Reglementes	7
Art. 10	Bewilligungspflicht	7
Art. 11	Einschränkung der Wasserabgabe	7/8
Art. 12	Pflichten der Wasserbezüger	8
	a) Haftung	8
Art. 13	b) Ableitungsverbot	8
Art. 14	c) Handänderung	8
Art. 15	Kündigung des Wasserbezugs	8
Art. 16	Abtrennung der Hausanschlüsse	8
III.	<u>Anlagen zur Wasserverteilung</u>	
	<u>A. Definitionen</u>	
Art. 17	Anlagen zur Wasserverteilung	8/9
Art. 18	Oeffentliche Leitungen	9
Art. 19	Hydranten	9
Art. 20	Private Leitungen und Hausinstallationen	9
	<u>B. Oeffentliche Leitungen</u>	
Art. 21	Erstellung	9
Art. 22	Leitungen im Strassengebiet	10
Art. 23	Durchleitungsrechte	10
Art. 24	Schutz der öffentlichen Leitungen	10
Art. 25	Abtretung privater Leitungen	10
	<u>C. Hydrantenanlagen und Löscheschutz</u>	
Art. 26	Erstellung, Kostentragung	11
	Benützung, Unterhalt, Verantwortung	11
Art. 27	Uebrige Löschanlagen	11

D. Hausanschlussleitungen

Art. 28	Erstellung, Kostentragung	11
Art. 29	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	12
Art. 30	Ausführung	12
Art. 31	Technische Vorschriften	12
Art. 32	Durchleitungsrechte	12

E. Wasserzähler

Art. 33	Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	13
Art. 34	Standort, Dimensionierung	13
Art. 35	Haftung bei Beschädigungen	13
Art. 36	Revision, Störungen	13/14

F. Hausinstallationen

Art. 37	Erstellung, Kostentragung	14
Art. 38	Ausführung	14
Art. 39	Technische Vorschriften	14
Art. 40	Abnahme	14
Art. 41	Kontrollrecht	14
Art. 42	Mangelhafte Installationen	14/15

IV. Abgaben

Art. 43	Finanzierung der Anlagen	15
Art. 44	Eigenfinanzierung	15
Art. 45	Anschlussgebühr	15
Art. 46	Löschbeitrag	16
Art. 47	Jährliche Gebühren	16
Art. 48	Fälligkeiten	16
	a) Anschlussgebühr	16
	b) Löschbeitrag	16
	c) Wiederkehrende Gebühren	16
Art. 49	a) Verzugszins	16
	b) Einforderung der Gebühren	16
	c) Verjährung	16
Art. 50	Gebührenpflichtige Schuldner	17
Art. 51	Grundpfandrecht der Gemeinde	17

V. Verwaltung

Art. 52	Aufsicht, Leitung	17
Art. 53	Aufgaben	17
Art. 54	Sekretariat	17
Art. 55	Fachpersonal	17
Art. 56	Plansammlung	17
Art. 57	Installationsbewilligung	18

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 58	Unberechtigter Wasserbezug	18
Art. 59	Widerhandlungen	18
Art. 60	Rechtspflege	18
Art. 61	Uebergangsbestimmung	19
Art. 62	Inkrafttreten, Anpassung	19

WASSERTARIF

Art. 1	Anschlussgebühr	20
	Löschbeitrag	20
Art. 2	Jährliche Gebühren (= Wasserpreis)	20
Art. 3	Grundgebühr	20/21
Art. 4	Ungemessene Wasserbezüge	21
Art. 5	Inkrafttreten	21

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Meisberg erlässt gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement (OgR) vom 10.8.1993
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherigen Aenderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV)
- die Baugesetzgebung vom 9.6.1985
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952/5.5.1976
- das Dekret über das Feuerwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/7.7.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion,

folgendes

R E G L E M E N T

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeinde-
aufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 2

Generelles
Wasserversor-
gungsprojekt

¹ Das öffentliche Leitungsnetz sowie die Hydranten werden im generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP), das Bestandteil des WRP ist, festgelegt.

² Der Perimeter des GWP umfasst die im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen.

Art. 3

Erschliessung

¹ Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mind. 5 ständig bewohnten Gebäuden.

³ Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Ergänzende
Vorschriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.
- 2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 5

Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 6

Pflicht zur
Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selber zu beschaffen.
- 3 Wasser kann auch an Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- 5 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 7

Pflicht zum
Wasserbezug

- 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.
- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Art. 8

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

2. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Art. 9

Geltung des
Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

² Als Wasserbezüglern gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 10

Bewilligungs-
pflicht

¹ Einer Bewilligung der Kommission für Gemeindebetriebe, nachfolgend KGB genannt, bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mind. einen Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

² Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

³ Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüglern darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Einer Bewilligung der KGB bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

Art. 11

Einschränkung
der Wasser-
abgabe

¹ Die KGB kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 12

Pflichten der Wasserbe-
züger
a) Haftung Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Art. 13

b) Ableitungs-
verbot Es ist untersagt, ohne Bewilligung der KGB Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 14

c) Hand-
änderung Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 15

Kündigung des Wasserbezugs Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Abtrennung der Haus-
anschlüsse Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;

b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

3. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. DEFINITIONEN

Art. 17

Anlagen zur Wasserver-
teilung Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

a) die öffentlichen Leitungen

b) die Hydrantenanlagen

c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen

d) die Hausinstallationen.

Art. 18

Öffentliche
Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Art. 19

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20

Private
Leitungen
und Hausin-
stallationen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. ÖFFENTLICHE LEITUNGEN

Art. 21

Erstellung

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Art. 22

Leitungen im
Strassen-
gebiet

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 23

Durchlei-
tungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 24

Schutz der
öffentlichen
Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die KGB kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der KGB.

Art. 25

Abtretung
privater
Leitungen

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. HYDRANTENANLAGEN UND LOESCHSCHUTZ

Art. 26

Erstellung, ¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält alle Hydranten auf den
Kostentragung öffentlichen Leitungen.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Benützung, ⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu bewahren und
Unterhalt, müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht mit Material,
Verantwortung Bepflanzungen und dergleichen überdeckt werden.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die KGB.

⁶ Die Kommission für Öffentliche Sicherheit ist für die Kontrolle, den Unterhalt und die Funktionstüchtigkeit der Hydranten verantwortlich und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Art. 27

Uebrige ¹ Die Löschreserve der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in
Löschanlagen angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

² Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Abonnenten den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

D. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 28

Erstellung, ¹ Die KGB bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle
Kostentragung und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 29

Eigentum,
Unterhalt
und Ersatz

¹ Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

² Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der KGB festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 30

Ausführung

¹ Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren bzw. erstellen lassen.

² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der KGB einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Art. 31

Technische
Vorschriften

¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

² In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.

³ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

⁴ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.

Art. 32

Durchlei-
tungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. WASSERZÄHLER

Art. 33

Einbau,
Kosten-
tragung, Eigen-
tum und
Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch den Wasserzähler festgelegt.

² In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen- Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten des Hauseigentümers installiert. Sie bleiben Eigentum der KGB und werden von ihr unterhalten.

Art. 34

Standort,
Dimensionie-
rung

¹ Der Standort der Wasserzähler wird von der KGB unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

² Für die Installationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 35

Haftung bei
Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

Art. 36

Revision,
Störungen

¹ Die KGB revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die KGB die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten, wird kein Mangel festgestellt, werden sämtliche Kosten dem Wasserbezüger berechnet.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als +/-5 % bei 10 % Nennbelastung.

- ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der KGB sofort zu melden.

F. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 37

Erstellung, Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu Kostentragung erstellen und zu unterhalten.

Art. 38

Ausführung Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 57).

Art. 39

- Technische Vorschriften
- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
 - ² Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
 - ³ Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Art. 40

- Abnahme
- ¹ Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die KGB prüfen und abnehmen lassen.
 - ² Die KGB übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparaturen.

Art. 41

Kontrollrecht Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

Art. 42

Mangelhafte Installationen Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der KGB hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten

beheben lassen.

4. ABGABEN

Art. 43

Finanzierung
der Anlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Von den Wasserbezüglern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren.
- b) Einmalige Löschbeiträge die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die Öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

² Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 44

Eigenfinan-
zierung

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

² Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 45

Anschluss-
gebühr

¹ Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 46

- Löschbeitrag ¹ Die Eigentümer der durch die Anlage geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.
- ² Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens Fr. 130'000.--, wird auf dem Mehrwert ein Löschbeitrag nachbezogen.
- ³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 47

- Jährliche Gebühren ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
- ² Zur Deckung der verbleibenden Beitragskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Art. 48

- Fälligkeiten ¹ Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.
- a) Anschlussgebühr
- b) Löschbeitrag ² Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) Wiederkehrende Gebühren ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden auf Grund des jeweils gültigen Gebührentarifs erhoben und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 49

- a) Verzugszins ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
- b) Einforderung der Gebühren ² Nach erfolgloser Mahnung fordert die Gemeinde die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.
- c) Verjährung ³ Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 50

Gebühren-
pflichtige
Schuldner

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 51

Grundpfand-
recht der
Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

5. VERWALTUNG

Art. 52

Aufsicht,
Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der KGB. Die KGB konstituiert sich nach den Bestimmungen des OgR.

Art. 53

Aufgaben

¹ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der KGB sind im Anhang I zum OgR umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.

² Für die Belange der Wasserqualität ist die Gesundheitskommission, gemäss OgR, beizuziehen.

³ Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Art. 54

Sekretariat

Die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wird dem Sekretariat der KGB übertragen.

Art. 55

Fachpersonal

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der KGB das Fachpersonal.

Art. 56

Plansammlung

Die KGB legt von allen öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Art. 57

Installationsbewilligung

- 1 Die Ausführung von Hausanschlussleitungen bedürfen einer Bewilligung der KGB.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.
- 4 Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 5 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
- 6 Die KGB kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

6. STRAF-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften der KGB und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60

Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 61

Uebergangs-
bestimmung Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 62

Inkrafttreten
Anpassung ¹ Dieses Reglement tritt am 01.10.1994 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Meinisberg vom 24.09.1957.

³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 16. August 1994.

Namens des Gemeinderates Meinisberg

Der Präsident:

Der Sekretär:

J. Schertenleib
J. Schertenleib

K. Mülchi
K. Mülchi

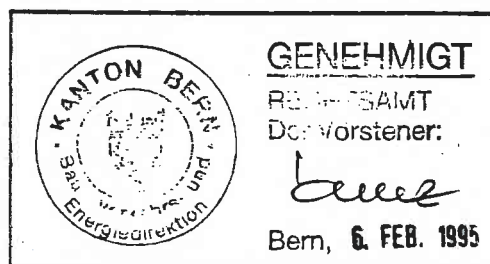
Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Meinisberg, 25. November 1994

Der Gemeindeschreiber:

K. Mülchi
K. Mülchi



W A S S E R T A R I F

Die Einwohnergemeinde Meinisberg

erlässt gestützt auf Art. 43 - 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 16.08.1994 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion, folgenden

T A R I F

Art. 1

- Anschluss-
gebühr
- ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- a) Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW
b) Fr. 2.-- pro m³ umbauter Raum nach SIA
- Lösch-
beitrag
- ² Der Löschbeitrag beträgt 1 % des Gebäudeversicherungswertes der geschützten Gebäude. Er darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

Art. 2

- Jährliche
Gebühren
(=Wasser-
preis)
- ¹ Der Gemeinderat setzt die Verbrauchsgebühr innerhalb der in dem Abs. 2 festgelegten Grenze nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.60 bis Fr. 2.-- pro m³.

Art. 3

- Grund-
gebühr
- Zusätzlich zur Verbrauchsgebühr wird folgende Grundgebühr berechnet:

für	3/4"	- Zähler	pro Jahr	Fr.	70.--
für	1	"	- Zähler	pro Jahr	Fr. 90.--
für	1 1/4"	- Zähler	pro Jahr	Fr.	110.--
für	1 1/2"	- Zähler	pro Jahr	Fr.	130.--
für	2	"	- Zähler	pro Jahr	Fr. 150.--
für	2 1/2"	- Zähler	pro Jahr	Fr.	170.--

Diese Gebühr ist für jeden installierten Wassermesser

~~zu entrichten, auch dort, wo im gleichen Gebäude zwei oder mehrere Wassermesser angebracht sind. Jede Messstelle (Wassermesser) begründet in der Regel ein Abonnement und wird gesondert angerechnet.~~

Art. 4

Unge-
messene
Wasser-
bezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raumes bzw. Fr. 20.-- pro Tag erhoben (Anlagen ohne umbauten Raum).

Art. 5

Inkraft-
treten

¹ Dieser Tarif tritt am 01.10.1994 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben werden:

- Alle früheren Tarife.

³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Tarifes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 16. August 1994.

Namens des Gemeinderates Meinisberg
Der Präsident: Der Sekretär:

[Signature]
J. Schertenleib

[Signature]
K. Mülchi

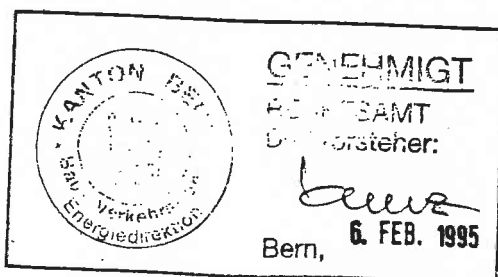
Auflagezeugnis

Dieser Tarif wurde nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Meinisberg, 25. November 1994

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]
K. Mülchi



Beilage zum Wasserversorgungsreglement und Tarif

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Tabelle 1: Anschlusswerte der Armaturen und Apparate			
Verwendungszweck	Ausfluss- volumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken. Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer, Pissoir-Spülungen automatisch	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse $\frac{3}{4}$ " – Spülbecken für Grossküchen – Grossraumwannen – Duschen	0,8	48	8

Einwohnergemeinde Meinisberg

Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement vom 16. August 1994

Änderung per 1.10.1999

Art. 3 Grundgebühr

¹ Der Gemeinderat setzt die Grundgebühr innerhalb der in Abs. 3 festgelegten Grenze nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.

² Die Grundgebühr wird erhoben:
a) pro Wohnung
b) pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb mit eigenem Wasserzähler.

³ Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.– bis Fr. 200.– pro Jahr.

Genehmigung

Die vorliegende Änderung des Wassertarifs ist durch die Gemeindeversammlung vom 1.6.1999 genehmigt worden. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1.10.1999. Die öffentliche Auflage erfolgte nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Meinisberg, 10.8.1999

EINWOHNERGEMEINDE MEINISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schertenleib

sig. K. Mülchi